



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 368/20

Federführung:

FB Nachhaltige Mobilität

Sachbearbeitung:

Behnsen, Sascha

Datum:

19.10.2020

Beratungsfolge

Ausschuss für Mobilität, Technik und Umwelt

Sitzungsdatum

19.11.2020

Sitzungsart

ÖFFENTLICH

Betreff:

Stellungnahme zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreis Ludwigsburg

Bezug SEK:

MP08 SZ01 OZ03

Bezug:

Anlagen:

Anlage 1: Anschreiben Landkreis zum Anhörverfahren vom 12.10.2020

Anlage 2: Kreistagsdrucksache TA_22-2020

Anlage 3: Entwurf Stellungnahme zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zum Entwurf vom 09.10.2020 des fortzuschreibenden Nahverkehrsplans zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund der Dateigröße (75 MB) finden Sie den Entwurf direkt beim VVS unter:

<https://cloud.vvs.de/index.php/s/hKjXSkoYiiMTf8g>

Allgemeines

Ein Nahverkehrsplan (NVP) ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Planwerk. Die **Aufgabenträger** des Nahverkehrs, in diesem Falle der **Landkreis Ludwigsburg**, sind gemäß § 11 des baden-württembergischen Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) verpflichtet, diesen aufzustellen. Diese sogenannte weisungsfreie Pflichtaufgabe ergibt sich wiederum aus § 8 Absatz 3 des bundesrechtlichen Personenbeförderungsgesetz (PBefG):

*„Für die Sicherstellung einer **ausreichenden Bedienung** der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan.*

Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.“

Aus § 11 (3) ÖPNVG ergeben sich Mindestanforderungen, welche der NVP enthalten muss:

1. eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Einrichtungen und Strukturen sowie der Bedienung im öffentlichen Personennahverkehr;
2. eine Bewertung der Bestandsaufnahme (Verkehrsanalyse);
3. eine Abschätzung des im Planungszeitraum zu erwartenden Verkehrsaufkommens im motorisierten Individualverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr (Verkehrsprognose);
4. Ziele und Rahmenvorgaben für die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;
5. Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung einer möglichst weit reichenden Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr.

Darüber hinaus soll er nach § 11 (4) ÖPNVG Aussagen über geplante Investitionen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs mit ihren voraussichtlichen Kosten und der Finanzierung darstellen. Er kann zusätzlich nach § 11 (5) ÖPNVG durch einen Nahverkehrsentwicklungsplan ergänzt werden, der Aussagen zur angestrebten Entwicklung der Verkehrssituation, die auch über den Planungszeitraum des Nahverkehrsplans hinaus reichen umfasst (langfristige Verkehrsentwicklungsprognose) und zu angestrebten Angebotsverbesserungen in betrieblicher und tariflicher Hinsicht mit Darstellung der Fördermöglichkeiten.

Auf dieser rechtlichen Grundlage steht nun der Nahverkehrsplan des Aufgabenträgers Landkreis Ludwigsburg vor der Fortschreibung, die spätestens alle fünf Jahre zu erfolgen hat.

Dieser hat von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Fortschreibung durch Dritte, in diesem Fall durch den VVS erstellen zu lassen, weshalb die Stellungnahme sowohl an den Kreis als auch an den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart zu richten ist.

Bedeutung der Stellungnahme

Aufgrund seiner gesetzlichen Bedeutung für die Angebotsgestaltung des ÖPNV im Landkreis haben die darin gemachten Vorgaben erheblichen Einfluss auf das Nahverkehrsangebot insbesondere im Stadtgebiet. Der hierbei entscheidende Begriff ist die **„ausreichende Verkehrsbedienung“** (§ 8 (2) Satz 2 PBefG), also der Umfang des Angebots, welches als Pflichtaufgabe des Staates gesehen wird und durch den Kreis als *freiwillige Leistung* im Rahmen seiner *Leistungsfähigkeit* erbracht wird. Alle Angebote in Form von Takten oder die Bedienung von Haltestellen die darüber hinausgehen, sind somit entsprechend finanziell abzusichern, wenn sie politisch gewünscht sind.

Hierbei ist zusätzlich zu beachten, dass nach § 8 (4) PBefG Verkehrsleistungen **eigenwirtschaftlich** zu erbringen sind (sich also insbesondere aus Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen (z. B. für die Schülerbeförderung) finanzieren sollen).

Daraus ergibt sich die Zielsetzung des Kreises, Linienbündel so zu fassen, dass eigenwirtschaftliche Anträge der sich bewerbenden Verkehrsunternehmen zu erwarten sind, wie dies in einigen Vergaben in den vergangenen Jahren im Landkreis der Fall war.

Um also Anpassungen im Angebot oder Verbesserungen für zukünftige Ausschreibungen bzw. für die Weiterentwicklung des Nahverkehrs vorzunehmen, ist die Festlegung im Nahverkehrsplan von sehr hoher Bedeutung.

Seitens der Stadt sind hier mehrere Aspekte wichtig, die auch in die Stellungnahme eingeflossen sind:

1. Die Bedienung des Stadtteil Poppenweiler wird seit Jahren bemängelt, sowohl in Bezug auf den 20-Minuten-Takt als auch in Bezug auf Verstärkerfahrten, die insbesondere die Schulen anbinden.
2. Durch die ÖPNV-Rad-Trasse werden erstmalig nicht nur neue Infrastrukturen sondern auch neue Laufwege definiert, auf welche das zukünftige Angebot im NVP abzustimmen ist.
3. Das Thema Luftreinhaltung ist untrennbar mit dem Durchgangs-Pendlerverkehr durch das Stadtgebiet verbunden. Das ÖPNV-Angebot von und zu den Nachbarkommunen und –kreisen ist hier von hoher Bedeutung, wenn es um eine signifikante Reduktion des Kfz-Verkehrs gehen soll.

Bisher werden NVP weniger als strategisches sondern mehr als definierendes Instrument in der Region Stuttgart eingesetzt. Es gibt aber politisch fixierte Klimaziele, die nach Auffassung der Stadt eine stärkere strategische Ausrichtung für die Zukunft erfordern.

Da Nahverkehrspläne auch für die Rechtfertigung einer Infrastrukturförderung von Land und Bund eine Rolle spielen, sollte aus Sicht der Stadtverwaltung im NVP zumindest ein Verweis auf ergänzende, strategische Konzeptionen aufgenommen werden. Antragsstellenden Kommunen erleichtert es die Rechtfertigung einer Förderung mit dem Verweis auf ein zum NVP ergänzenden Fachplan. Zur Verbesserung der Angebotsqualität im Kreis durch Busbeschleunigung können ein solcher Prozess und ein Planwerk helfen, Maßnahmen über kommunale Grenzen zu koordinieren und politisch sowie finanziell zu priorisieren. Dies ist auch wichtig, da der Kreis zukünftig eine Komplementärfinanzierung für vom Land geförderte Busbeschleunigungen leisten möchte. Was die Qualität des ÖPNV im Kreis ganzheitlich objektiv verbessert, wäre dann für die Entscheidungstragenden auf kommunaler und Kreisebene transparent.

Die Stellungnahme umfasst damit diese vier Themenfelder Angebotsverbesserung in Ludwigsburg, neue Linienläufe im Stadtgebiet, Angebotsvorschläge für neue Linien bzw. Linienanpassungen zwischen den umliegenden Kommunen und Kreisen, um den Modal Split beim Durchgangsverkehr durch Ludwigsburg zugunsten des Umweltverbundes zu stärken und dadurch auch tägliche Staus zu reduzieren sowie das Themenfeld Verbesserung der Angebotsqualität in Bezug auf Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit durch infrastrukturelle Maßnahmen.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung hat eine Stellungnahme im Entwurf erarbeitet und gibt diese dem Gremium hiermit zur Kenntnis. Gewünschte Anpassungen können noch vorgenommen werden. Eine Abgabe der Stellungnahme hat bis zum 04. Dezember 2020 an den VVS und den Landkreis zu erfolgen.

Der Beschluss des Kreistags über den NVP ist für März/April 2021 vorgesehen. Die Stadt Ludwigsburg wird die gemeinderätlichen Gremien über das Verfahren auf dem Laufenden halten und über die Ergebnisse bzw. Beschlüsse informieren.

Unterschriften:

Matthias Knobloch

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR		
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler: DI, DII, DIII, DIV, 32, 48, 60, 61, 67, TELB, Wifö



LUDWIGSBURG

NOTIZEN